

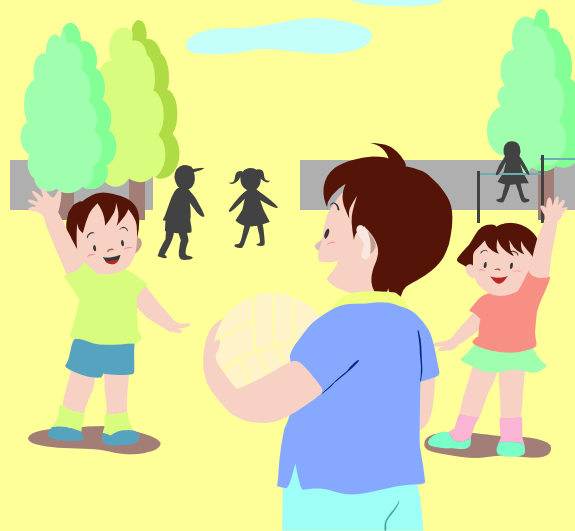


Landkreis Spree - Neiße
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Jugendarbeit

Richtlinien

zur Vergabe von Fördermitteln
für investive Maßnahmen
im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit
im Landkreis Spree-Neiße



Stand: November 2009

(beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 30.11.2009)

1. Präambel

Der Landkreis Spree- Neiße, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, verfolgt mit diesen Richtlinien das Ziel, die Arbeit von freien und öffentlichen Trägern mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Diese Fördermittel sollen zur Verbesserung von Rahmenbedingungen beitragen, sowie den Erhalt von vorhandenen Gebäuden und den Fortbestand von Angeboten sichern.

Durch diese Förderungen soll eine breite Angebotsvielfalt für unterschiedliche Zielgruppen im gesamten Landkreis gewährleistet werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit diesen vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Richtlinien fördert der Landkreis Spree-Neiße investive Maßnahmen im Bereich Bau und Ausstattung auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII).

Investive Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind Maßnahmen ab einem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert von 409 EUR inklusive Mehrwertsteuer.

Schwerpunkte dieser Förderrichtlinien bilden die §§ 11, 12, 13 und 16 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 69, 73, 74 und 75 SGB VIII.

Über Ausnahmen zu den festgelegten Förderschwerpunkten entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

3. Allgemeine Fördergrundsätze

- 3.1** Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden gefördert, wenn sie
- Maßnahmen für Kinder und junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr anbieten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben
 - die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen
 - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
 - gemeinnützige Ziele verfolgen
 - einen angemessenen finanziellen Eigenanteil erbringen
 - für einen ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt haben
 - die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.2** Die Zuwendungen werden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
- 3.3** Mögliche Fördermittel Dritter (Bund, Land, Kommune, Stiftungen, Landessportbund) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.4 Nicht gefördert werden:

im Bereich – Ausstattung:

- Mediengeräte wie Fernseher, Video- und DVD-Player, Musikanlagen/Radios u. ä.

Es wird davon ausgegangen, dass der Anschaffungswert solcher Geräte nicht den Wert von 409 EUR übersteigt. Eine Antragstellung kann hierfür über die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit Punkt 5.7 erfolgen.

im Bereich – Baumaßnahmen:

- Maßnahmen, die nicht dem Erhalt des vorhandenen Gebäudes bzw. die nicht den Fortbestand des Angebotes dienen

3.5 Beantragte Maßnahmen dürfen begonnen werden nachdem die Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens abschließend entschieden hat. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann mit entsprechender Begründung beantragt werden. Über diese Entscheidung wird ein Bescheid erlassen.

3.6 Über die eingereichten Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

4. Antragsverfahren

4.1 Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie zu verwenden.

Für den Antrag sind folgende Angaben erforderlich:

- Beschreibung der Maßnahme oder des Projektes erforderlichenfalls unter Beifügung von Planungsunterlagen
- je Einzelansatz sind drei vergleichbare Kostangebote beizufügen
- detaillierte Angaben zur Gesamtfinanzierung mit Darstellung des angemessenen Eigenanteils bzw. der beantragten oder bestätigten Zuschüsse anderer Stellen (Dritter)
- Kopien von aktuellen Verträgen, der Satzung oder Jugendordnung, der letzten Bescheinigung vom Finanzamt zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit

4.2 Die Anträge sind bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzureichen. Nach den Antragsfristen eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

4.3 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie bis spätestens 01.08. des laufenden Haushaltsjahres nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit.

4.4 Die abschließende Entscheidung trifft der Jugendhilfeausschuss.

4.5 Der Antragsteller erhält einen Bescheid über die getroffene Entscheidung. Der Bescheid enthält die Festlegungen zum Durchführungszeitraum, zur Art und Höhe der Förderung, zum Verwendungszweck und Verwendungsnachweis. Der Bescheid ergeht erst, nachdem die Haushaltssatzung des Landkreises Spree-Neiße für das Haushaltsjahr bekannt gemacht wurde.

- 4.6** Ergeben sich Änderungen zu den Festlegungen im Zuwendungsbescheid ist unverzüglich ein entsprechender Änderungsantrag schriftlich beim Fachbereich für Kinder, Jugend und Familie einzureichen.
Maßnahmen, die nach der Bewilligung nicht durchgeführt werden, sind dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.7** Die bewilligten Fördermittel sind entsprechend den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zu verwenden und nachzuweisen.
- 4.8** Die Gesamtkosten der Maßnahme sind nachzuweisen. Dabei sind in Höhe der bewilligten Zuschüsse Originalbelege einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Kostenbelege der jeweiligen Maßnahme 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.
- 4.9** Ein gewährter Zuschuss muss erstattet werden, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie geändert wurde,
 - die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid nicht eingehalten wurden.
- 4.10** Zinsen werden vom Zuwendungsgeber erhoben, wenn
- ein Erstattungsanspruch besteht,
 - die Zuwendung nicht innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Auszahlung verwendet wurde.

5. Förderbereiche

5.1 Ausstattung

Es werden folgende Gegenstände mit den nachstehend angegebenen maximalen Beträgen gefördert (Höchstbetrag).

Technik, Mobiliar und Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte

Für die nachfolgenden Rubriken

Technik	Laptop/Computer mit Bildschirm	bis 500,00 Euro
	Drucker/Multifunktionsgerät	bis 150,00 Euro
	Beamer	bis 200,00 Euro
Mobiliar	Kleinmobiliar (Tische, Stühle,...)	bis 500,00 Euro
	Büromobiliar	
Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte	Zubehör für die Umsetzung der pädagogischen Arbeit im Innen- und Außenbereich	bis 1.500,00 Euro

Förderungsumfang:

- Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eigenanteil des Antragstellers 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- jedoch Förderung maximal bis zur Höhe der oben benannten Höchstbeträge

Förderzeitraum: Pro Antragsteller können die oben benannten Höchstbeträge nur einmal innerhalb von 5 Jahren gewährt werden.

5.2 Bauliche Maßnahmen

Es werden folgende Baumaßnahmen mit den nachstehend angegebenen maximalen Beträgen gefördert (Höchstbetrag).

Maßnahmen zur Reduzierung von Betriebskosten, Innenausbau und Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Maßnahmen zur Reduzierung von Betriebskosten	- Fenstererneuerung	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Türerneuerung	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Außendämmung	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Dacherneuerung	bis 50 % der Gesamtkosten

Innenausbau	- Erneuerung Bodenbelag	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Putz-/ Malerarbeiten	bis 50 % der Gesamtkosten

Maßnahmen zur Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit	Erneuerung der	
	- Heizungsanlage	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Sanitäreanlagen	bis 50 % der Gesamtkosten
	- Elektroanlage	bis 50 % der Gesamtkosten

Förderungsumfang: - Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- Eigenanteil des Antragstellers 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- jedoch maximale Förderung für bauliche Maßnahmen in Höhe von 15.000,00 Euro als Höchstbetrag

Förderzeitraum: Pro Antragsteller kann einmal innerhalb von 5 Jahren ein maximaler Zuschuss in Höhe von 15.000,00 Euro gewährt werden.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Spree-Neiße zur Vergabe von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit vom 30.09.2002 außer Kraft.

Forst, den 02.12.2009

Friese
Landrat